



Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben der Firma VSB Windpark Wirmighausen GmbH & Co. KG; Änderung am genehmigten Windanlagentyp von 2 Windenergieanlage (WEA) in 34519 Diemelsee, Gemarkung Wirmighausen, Vorranggebiet KS 19c gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen;

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 11.05.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 15.12.2025, zuletzt ergänzt am 13.02.2026 wird der

**VSB Windpark Wirmighausen GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden**

Gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung
Herrn Thomas Winkler

nach § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem folgenden Grundstück zwei Windenergieanlagen (im Folgenden WEA01 bzw. WEA02) gemäß nachfolgender Punkte zu ändern und in dieser geänderten Form zu errichten und zu betreiben:

- Wechsel zum Stahlrohrturm (LDST)
- Leistungssteigerung der WEA auf 6.0 MW
- Änderung des Fundamentdurchmessers auf 24,5 m



- Zusätzliche temporäre Eingriffsfläche von ca. 200 m²
- Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

Die WEA01 und WEA02 befinden sich auf folgenden Grundstücken:

WEA01	Grundstück in:	34519 Diemelsee
	Gemarkung:	Wirmighausen
	Flur:	18
	Flurstück:	20/4
	Koordinaten:	489972 / 5687737
WEA02	Grundstück in:	34519 Diemelsee
	Gemarkung:	Wirmighausen
	Flur:	18
	Flurstück:	20/4
	Koordinaten:	490415 / 5687974

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung des "Windpark Wirmighausen" (genehmigt am 13.12.2024) in den o. g. Punkten und diesen in der geänderten Form zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der WEA begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder diese nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragssteller zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid."



Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

" Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gem. § 80 Abs. 5 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht Kassel zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel".**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **09.06.2026 bis 22.06.2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (mo. – do. von 08:00 – 16:30 Uhr und fr. von 08:00 – 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561-106-4747 oder an folgende E-Mail-Adresse: immissionsschutzks@rpks.hessen.de.



Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 22.07.2026.

Kassel, den 21.05.2026

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umweltschutz
Gz.: 0030-33.1-053e04.07-00012#2025-00005-Ha